Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/8274

25. 10. 90

Sachgebiet 4

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/5462 —

Entwurf eines Gesetzes über Verbraucherkredite, zur Änderung der Zivilprozeßordnung und anderer Gesetze

A. Problem

Die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit (87/102/EWG) sollte bis zum 1. Januar 1990 in den Mitgliedstaaten umgesetzt sein. Die Richtlinie sieht einen angemessenen Verbraucherschutz bei Kreditverträgen zwischen gewerblichen Kreditgebern und Verbrauchern vor und will die Errichtung eines gemeinsamen Verbraucherkreditmarktes fördern.

B. Lösung

Die EG-Richtlinie über den Verbraucherkredit wird durch den Entwurf umgesetzt. Entsprechend den Vorgaben der Richtlinie sieht der Entwurf vor, daß

— Kreditverträge grundsätzlich der Schriftform bedürfen und bestimmte Angaben über die Kreditkonditionen, insbesondere den effektiven Jahreszins, enthalten müssen,

— der Verbraucher bei finanzierten Liefergeschäften und Dienstleistungen unter bestimmten Voraussetzungen das Recht erhält, Zahlungen an den Kreditgeber zu verweigern, wenn die Lieferung oder Leistung unterbleibt oder mangelhaft ist,

— der Verbraucher bei Abtretung der gegen ihn gerichteten Kreditforderung sowie bei der Verwendung von Wechseln und Schecks keinen Nachteil erleidet und

— der Verbraucher Verbindlichkeiten aus Kreditverträgen unter Ersparnis von Kreditkosten vorzeitig berichtigen kann.

Die Vorschriften des Abzahlungsgesetzes werden aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtsbereinigung in das Verbraucherkreditgesetz eingearbeitet. Dem Verbraucher wird bei Abschluß des Kreditvertrags ein befristetes Widerrufsrecht eingeräumt. Neben den zwingend durch die Richtlinie vorgegebenen Regelungen enthält der Entwurf Vorschriften für den Fall des Zahlungsverzuges, die ein übermäßig rasches Anwachsen der Verschuldung in Not geratener Kreditnehmer eindämmen sollen. Der Entwurf enthält Regelungen über den Verzugszins, Zinseszinsen und die Anrechnung von Teilleistungen des Schuldners auf Hauptforderung und Zinsen. Einer wachsenden Verschuldung privater Haushalte soll ferner durch Regelungen zur Kreditvermittlung begegnet werden. Ansprüche aus Kreditverträgen sollen vom Mahnverfahren ausgeschlossen werden, wenn der effektive Jahreszins eine bestimmte Höchstgrenze übersteigt.

Der Rechtsausschuß hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN/Bündnis 90 beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs — Drucksache 11/5462 — mit einigen Änderungen zu empfehlen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 11/5462 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 25. Oktober 1990

Der Rechtsausschuß

Helmrich	**Hörster**	**Dr. Pick**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über Verbraucherkredite, zur Änderung der Zivilprozeßordnung und anderer Gesetze — Drucksache 11/5462 — mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes über Verbraucherkredite, zur Änderung der Zivilprozeßordnung und anderer Gesetze	**Entwurf eines Gesetzes über Verbraucherkredite, zur Änderung der Zivilprozeßordnung und anderer Gesetze**
Der Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:
Artikel 1	**Artikel 1**
***Entwurf eines* Verbraucherkreditgesetz*es* (VerbrKrG)**	**Verbraucherkreditgesetz (VerbrKrG)**
ERSTER ABSCHNITT	ERSTER ABSCHNITT
Anwendungsbereich	Anwendungsbereich
§ 1	§ 1
Anwendungsbereich	**Anwendungsbereich**
(1) Dieses Gesetz gilt für Kreditverträge und Kreditvermittlungsverträge zwischen einer Person, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit einen Kredit gewährt (Kreditgeber) oder vermittelt oder nachweist (Kreditvermittler), und einer natürlichen Person, es sei denn, daß der Kredit nach dem Inhalt des Vertrages für ihre gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit bestimmt ist (Verbraucher).	(1) Dieses Gesetz gilt für Kreditverträge und Kreditvermittlungsverträge zwischen einer Person, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit einen Kredit gewährt (Kreditgeber) oder vermittelt oder nachweist (Kreditvermittler), und einer natürlichen Person, es sei denn, daß der Kredit nach dem Inhalt des Vertrages für ihre **bereits ausgeübte** gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit bestimmt ist (Verbraucher).
(2) Kreditvertrag ist ein Vertrag, durch den ein Kreditgeber einem Verbraucher einen entgeltlichen Kredit in Form eines Darlehens, eines Zahlungsaufschubs oder einer sonstigen Finanzierungshilfe gewährt oder zu gewähren verspricht. *Ein Leasingvertrag ist als Kreditvertrag anzusehen, wenn die Leasingsache ihrer Substanz nach endgültig auf den Verbraucher übertragen werden soll.*	(2) Kreditvertrag ist ein Vertrag, durch den ein Kreditgeber einem Verbraucher einen entgeltlichen Kredit in Form eines Darlehens, eines Zahlungsaufschubs oder einer sonstigen Finanzierungshilfe gewährt oder zu gewähren verspricht.
(3) Kreditvermittlungsvertrag ist ein Vertrag, nach dem ein Kreditvermittler es unternimmt, einem Verbraucher gegen Entgelt einen Kredit zu vermitteln oder ihm die Gelegenheit zum Abschluß eines Kreditvertrages nachzuweisen.	(3) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	§ 2 **Lieferung in Teilleistungen oder wiederkehrenden Leistungen**
	Die Vorschriften des § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, des § 7 Abs. 1, 2 und 4 und des § 8 gelten entsprechend, wenn die Willenserklärung des Verbrauchers auf den Abschluß eines Vertrages gerichtet ist, der
	1. die Lieferung mehrerer als zusammengehörend verkaufter Sachen in Teilleistungen zum Gegenstand hat und bei dem das Entgelt für die Gesamtheit der Sachen in Teilleistungen zu entrichten ist;
	2. die regelmäßige Lieferung von Sachen gleicher Art zum Gegenstand hat;
	3. die Verpflichtung zum wiederkehrenden Erwerb oder Bezug von Sachen zum Gegenstand hat.
§ 2 **Ausnahmen**	§ 3 **Ausnahmen**
(1) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Kreditverträge und auf Verträge über die Vermittlung oder den Nachweis von Kreditverträgen,	(1) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Kreditverträge und auf Verträge über die Vermittlung oder den Nachweis von Kreditverträgen,
1. bei denen der auszuzahlende Kreditbetrag (Nettokreditbetrag) oder Barzahlungspreis vierhundert Deutsche Mark nicht übersteigt;	1. unverändert
	2. wenn der Kredit für die Aufnahme einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit bestimmt ist und der Nettokreditbetrag oder Barzahlungspreis 100 000 Deutsche Mark übersteigt;
2. durch die dem Verbraucher ein Zahlungsaufschub von nicht mehr als drei Monaten eingeräumt wird;	**3.** durch die dem Verbraucher ein Zahlungsaufschub von nicht mehr als drei Monaten eingeräumt wird;
3. *nach denen der Kredit von der Sicherung durch ein Grundpfandrecht abhängig gemacht und zu für grundpfandrechtlich abgesicherte Kredite üblichen Bedingungen gewährt wird. Der Sicherung durch ein Grundpfandrecht steht es gleich, wenn von einer solchen Sicherung gemäß § 7 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes über Bausparkassen abgesehen wird;*	3. entfällt
4. die ein Arbeitgeber mit seinem Arbeitnehmer zu Zinsen abschließt, die unter den marktüblichen Sätzen liegen.	4. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(2) Keine Anwendung finden ferner die §§ *3* bis *6* und *8* Abs. 2 auf Kreditverträge, die in ein nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung errichtetes gerichtliches Protokoll aufgenommen oder notariell beurkundet sind, wenn das Protokoll oder die notarielle Urkunde den Jahreszins, die bei Abschluß des Vertrages in Rechnung gestellten Kosten des Kredits sowie die Voraussetzungen enthält, unter denen der Jahreszins oder die Kosten geändert werden können.	(2) Keine Anwendung finden ferner **1. § 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3, § 6, § 13 Abs. 3 und § 14 auf Finanzierungsleasingverträge;** **2. die §§ 7, 9, 11 bis 13 auf Kreditverträge, nach denen der Kredit von der Sicherung durch ein Grundpfandrecht abhängig gemacht und zu für grundpfandrechtlich abgesicherte Kredite üblichen Bedingungen gewährt wird; der Sicherung durch ein Grundpfandrecht steht es gleich, wenn von einer solchen Sicherung gemäß § 7 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes über Bausparkassen abgesehen wird;** **3.** die §§ **4** bis **7** und **9** Abs. 2 auf Kreditvertäge, die in ein nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung errichtetes gerichtliches Protokoll aufgenommen oder notariell beurkundet sind, wenn das Protokoll oder die notarielle Urkunde den Jahreszins, die bei Abschluß des Vertrages in Rechnung gestellten Kosten des Kredits sowie die Voraussetzungen enthält, unter denen der Jahreszins oder die Kosten geändert werden können.
ZWEITER ABSCHNITT Kreditvertrag	ZWEITER ABSCHNITT Kreditvertrag
§ *3* **Schriftform; erforderliche Angaben**	§ **4** **Schriftform; erforderliche Angaben**
(1) Der Kreditvertrag bedarf der schriftlichen Form. Die Urkunde muß *insbesondere enthalten*	(1) Der Kreditvertrag bedarf der schriftlichen Form. Die Urkunde muß **angeben**
1. bei Kreditverträgen im allgemeinen *die Angaben über*	1. bei Kreditverträgen im allgemeinen
a) den Nettokreditbetrag *und den Nennbetrag*, gegebenenfalls die Höchstgrenze des Kredits;	a) den Nettokreditbetrag, gegebenenfalls die Höchstgrenze des Kredits;
	b) wenn möglich den Gesamtbetrag aller vom Verbraucher zu entrichtenden Teilzahlungen einschließlich Zinsen und sonstiger Kosten;
b) die Art und Weise der Rückzahlung des Kredits oder, wenn eine Vereinbarung hierüber nicht vorgesehen ist, die Regelung der Vertragsbeendigung;	**c)** die Art und Weise der Rückzahlung des Kredits oder, wenn eine Vereinbarung hierüber nicht vorgesehen ist, die Regelung der Vertragsbeendigung;
c) den Zinssatz und alle sonstigen Kosten des Kredits einschließlich etwaiger vom Verbraucher zu tragenden Vermittlungskosten;	**d)** den Zinssatz und alle sonstigen Kosten des Kredits, **die im einzelnen zu bezeichnen sind,** einschließlich etwaiger vom Verbraucher zu tragender Vermittlungskosten;

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
d) den effektiven Jahreszins oder, wenn eine Änderung des Zinssatzes oder anderer preisbestimmender Faktoren vorbehalten ist, den anfänglichen effektiven Jahreszins. Zusammen mit dem anfänglichen effektiven Jahreszins ist auch anzugeben, unter welchen Voraussetzungen preisbestimmende Faktoren geändert werden können und auf welchen Zeitraum Belastungen, die sich aus einer nicht vollständigen Auszahlung oder aus einem Zuschlag zu dem Kreditbetrag ergeben, bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses verrechnet werden;	**e)** den effektiven Jahreszins oder, wenn eine Änderung des Zinssatzes oder anderer preisbestimmender Faktoren vorbehalten ist, den anfänglichen effektiven Jahreszins. Zusammen mit dem anfänglichen effektiven Jahreszins ist auch anzugeben, unter welchen Voraussetzungen preisbestimmende Faktoren geändert werden können und auf welchen Zeitraum Belastungen, die sich aus einer nicht vollständigen Auszahlung oder aus einem Zuschlag zu dem Kreditbetrag ergeben, bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses verrechnet werden;
e) die Kosten einer Restschuldversicherung;	**f)** die Kosten einer Restschuld- **oder sonstigen** Versicherung, **die im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag abgeschlossen wird**;
f) zu bestellende Sicherheiten;	**g)** zu bestellende Sicherheiten;
2. bei Kreditverträgen, die die Lieferung einer bestimmten Sache oder die Erbringung einer bestimmten anderen Leistung gegen Teilzahlungen zum Gegenstand haben, *die Angaben über*	2. bei Kreditverträgen, die die Lieferung einer bestimmten Sache oder die Erbringung einer bestimmten anderen Leistung gegen Teilzahlungen zum Gegenstand haben,
a) den Barzahlungspreis;	a) unverändert
b) den Teilzahlungspreis (Gesamtbetrag von Anzahlung und allen vom Verbraucher zu entrichtenden Teilzahlungen einschließlich Zinsen und *sonstigen* Kosten);	b) den Teilzahlungspreis (Gesamtbetrag von Anzahlung und allen vom Verbraucher zu entrichtenden Teilzahlungen einschließlich Zinsen und **sonstiger** Kosten);
c) Betrag, Zahl und Fälligkeit der einzelnen Teilzahlungen;	c) unverändert
d) den effektiven Jahreszins;	d) unverändert
	e) die Kosten einer Versicherung, die im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag abgeschlossen wird;
e) die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts oder einer anderen zu bestellenden Sicherheit.	**f)** die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts oder einer anderen zu bestellenden Sicherheit.
Der Angabe eines Barzahlungspreises und eines effektiven Jahreszinses bedarf es nicht, wenn der Kreditgeber nur gegen Teilzahlungen Sachen liefert oder Leistungen erbringt.	Der Angabe eines Barzahlungspreises und eines effektiven Jahreszinses bedarf es nicht, wenn der Kreditgeber nur gegen Teilzahlungen Sachen liefert oder Leistungen erbringt.
(2) Effektiver Jahreszins ist die in einem Vomhundertsatz des Nettokreditbetrages oder des Barzahlungspreises anzugebende Gesamtbelastung pro Jahr. Die Berechnung des effektiven und des anfänglichen effektiven Jahreszinses richtet sich nach § 4 der Verordnung zur Regelung der Preisangaben.	(2) unverändert
(3) Der Kreditgeber hat dem Verbraucher eine Abschrift der Urkunde auszuhändigen.	(3) unverändert

Entwurf

§ *4*

Überziehungskredit

(1) Die Bestimmungen des § 3 gelten nicht für Kreditverträge, bei denen ein Kreditinstitut einem Verbraucher das Recht einräumt, sein laufendes Konto in bestimmter Höhe zu überziehen, wenn außer den Zinsen für den in Anspruch genommenen Kredit keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt werden und die Zinsen nicht in kürzeren Perioden als drei Monate belastet werden. Das Kreditinstitut hat den Verbraucher vor der Inanspruchnahme eines solchen Kredits zu unterrichten über

1. die Höchstgrenze des Kredits;
2. den zum Zeitpunkt der Unterrichtung geltenden Jahreszins;
3. die Bedingungen, unter denen der Zinssatz geändert werden kann;
4. die Regelung der Vertragsbeendigung.

Die Vertragsbedingungen zu Nummern 1 bis 4 sind dem Verbraucher spätestens nach der ersten Inanspruchnahme des Kredits schriftlich zu bestätigen. Ferner ist der Verbraucher während der Inanspruchnahme des Kredits über jede Änderung des Jahreszinses zu unterrichten. Die Bestätigung nach Satz 3 und die Unterrichtung nach Satz 4 können auch in Form des Ausdrucks auf einem Kontoauszug erfolgen.

(2) Duldet das Kreditinstitut die Überziehung eines laufenden Kontos und wird das Konto länger als drei Monate überzogen, so hat das Kreditinstitut den Verbraucher über den Jahreszins, die Kosten sowie die diesbezüglichen Änderungen zu unterrichten; dies kann in Form des Ausdrucks auf einem Kontoauszug erfolgen.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ **5**

Überziehungskredit

(1) Die Bestimmungen des § **4** gelten nicht für Kreditverträge, bei denen ein Kreditinstitut einem Verbraucher das Recht einräumt, sein laufendes Konto in bestimmter Höhe zu überziehen, wenn außer den Zinsen für den in Anspruch genommenen Kredit keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt werden und die Zinsen nicht in kürzeren Perioden als drei Monate belastet werden. Das Kreditinstitut hat den Verbraucher vor der Inanspruchnahme eines solchen Kredits zu unterrichten über

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

Die Vertragsbedingungen zu Nummern 1 bis 4 sind dem Verbraucher spätestens nach der ersten Inanspruchnahme des Kredits schriftlich zu bestätigen. Ferner ist der Verbraucher während der Inanspruchnahme des Kredits über jede Änderung des Jahreszinses zu unterrichten. Die Bestätigung nach Satz 3 und die Unterrichtung nach Satz 4 können auch in Form des Ausdrucks auf einem Kontoauszug erfolgen.

(2) unverändert

Entwurf

§ 5

Rechtsfolgen von Formmängeln

(1) Der Kreditvertrag ist nichtig, wenn die Schriftform insgesamt nicht eingehalten ist oder wenn eine der in § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstaben a bis *e* und Nr. 2 Buchstaben a bis *d* vorgeschriebenen Angaben fehlt.

(2) Ungeachtet eines Mangels nach Absatz 1 wird der Kreditvertrag in den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 gültig, soweit der Verbraucher das Darlehen empfängt oder den Kredit in Anspruch nimmt. Jedoch ermäßigt sich der dem Kreditvertrag zugrunde gelegte Zinssatz (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe *c*) auf den gesetzlichen Zinssatz, wenn seine Angabe *oder* die Angabe des effektiven oder anfänglichen effektiven Jahreszinses fehlt. Nicht angegebene Kosten werden vom Verbraucher nicht geschuldet. Vereinbarte

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ **6**

Rechtsfolgen von Formmängeln

(1) Der Kreditvertrag ist nichtig, wenn die Schriftform insgesamt nicht eingehalten ist oder wenn eine der in § **4** Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstaben a bis **f** und Nr. 2 Buchstaben a bis **e** vorgeschriebenen Angaben fehlt.

(2) Ungeachtet eines Mangels nach Absatz 1 wird der Kreditvertrag in den Fällen des § **4** Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 gültig, soweit der Verbraucher das Darlehen empfängt oder den Kredit in Anspruch nimmt. Jedoch ermäßigt sich der dem Kreditvertrag zugrunde gelegte Zinssatz (§ **4** Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe **d**) auf den gesetzlichen Zinssatz, wenn seine Angabe**,** die Angabe des effektiven oder anfänglichen effektiven Jahreszinses **oder die Angabe des Gesamtbetrages nach Buchstabe b** fehlt. Nicht angegebene Kosten

Entwurf

Teilzahlungen sind unter Berücksichtigung der verminderten Zinsen oder Kosten neu zu berechnen. Ist nicht angegeben, unter welchen Voraussetzungen preisbestimmende Faktoren geändert werden können, so entfällt die Möglichkeit, diese zum Nachteil des Verbrauchers zu ändern. Sicherheiten können bei fehlenden Angaben hierüber nicht gefordert werden; dies gilt nicht, wenn der Nettokreditbetrag 100 000 Deutsche Mark übersteigt.

(3) Ungeachtet eines Mangels nach Absatz 1 wird der Kreditvertrag in den Fällen des § *3* Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 gültig, wenn dem Verbraucher die Sache übergeben oder die Leistung erbracht wird. Jedoch ist der Barzahlungspreis höchstens mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen, wenn die Angabe des Teilzahlungspreises oder des effektiven Jahreszinses fehlt. Ist ein Barzahlungspreis nicht genannt, so gilt im Zweifel der Marktpreis als Barzahlungspreis. Die Bestellung von Sicherheiten kann bei fehlenden Angaben hierüber nicht gefordert werden.

(4) Ist der effektive oder der anfängliche effektive Jahreszins zu niedrig angegeben, so vermindert sich in den Fällen des § *3* Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der dem Kreditvertrag zugrunde gelegte Zinssatz, in den Fällen des § *3* Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der Teilzahlungspreis um den Vomhundertsatz, um den der effektive oder anfängliche effektive Jahreszins zu niedrig angegeben ist.

§ *6*

Widerrufsrecht

(1) Die auf den Abschluß eines Kreditvertrages gerichtete Willenserklärung des Verbrauchers wird erst wirksam, wenn der Verbraucher sie nicht binnen einer Frist von einer Woche schriftlich widerruft.

(2) Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Lauf der Frist beginnt erst, wenn dem Verbraucher eine drucktechnisch deutlich gestaltete und vom Verbraucher gesondert zu unterschreibende Belehrung über sein Recht zum Widerruf, dessen *Durchführung* nach Absatz 3 sowie Namen und Anschrift des Widerrufsempfängers ausgehändigt worden ist. Wird der Verbraucher nicht nach Satz 2 belehrt, so erlischt das Widerrufsrecht erst nach beiderseits vollständiger Erbringung der Leistung, spätestens jedoch ein Jahr nach Abgabe der auf den Abschluß des Kreditvertrages gerichteten Willenserklärung des Verbrauchers.

(3) Hat der Verbraucher in den Fällen des § *3* Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 das Darlehen empfangen, gilt der Widerruf als nicht erfolgt, wenn er das Darlehen nicht binnen zweier Wochen entweder nach Erklärung des Widerrufs oder nach Auszahlung des Darlehens zurückzahlt.

(4) Auf den Widerruf findet im übrigen § 3 des Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften Anwendung.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

werden vom Verbraucher nicht geschuldet. Vereinbarte Teilzahlungen sind unter Berücksichtigung der verminderten Zinsen oder Kosten neu zu berechnen. Ist nicht angegeben, unter welchen Voraussetzungen preisbestimmende Faktoren geändert werden können, so entfällt die Möglichkeit, diese zum Nachteil des Verbrauchers zu ändern. Sicherheiten können bei fehlenden Angaben hierüber nicht gefordert werden; dies gilt nicht, wenn der Nettokreditbetrag 100 000 Deutsche Mark übersteigt.

(3) Ungeachtet eines Mangels nach Absatz 1 wird der Kreditvertrag in den Fällen des § **4** Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 gültig, wenn dem Verbraucher die Sache übergeben oder die Leistung erbracht wird. Jedoch ist der Barzahlungspreis höchstens mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen, wenn die Angabe des Teilzahlungspreises oder des effektiven Jahreszinses fehlt. Ist ein Barzahlungspreis nicht genannt, so gilt im Zweifel der Marktpreis als Barzahlungspreis. Die Bestellung von Sicherheiten kann bei fehlenden Angaben hierüber nicht gefordert werden.

(4) Ist der effektive oder der anfängliche effektive Jahreszins zu niedrig angegeben, so vermindert sich in den Fällen des § **4** Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der dem Kreditvertrag zugrunde gelegte Zinssatz, in den Fällen des § **4** Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der Teilzahlungspreis um den Vomhundertsatz, um den der effektive oder anfängliche effektive Jahreszins zu niedrig angegeben ist.

§ **7**

Widerrufsrecht

(1) unverändert

(2) Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Lauf der Frist beginnt erst, wenn dem Verbraucher eine drucktechnisch deutlich gestaltete und vom Verbraucher gesondert zu unterschreibende Belehrung über **die Bestimmung nach Satz 1,** sein Recht zum Widerruf, dessen **Wegfall** nach Absatz 3 sowie Namen und Anschrift des Widerrufsempfängers ausgehändigt worden ist. Wird der Verbraucher nicht nach Satz 2 belehrt, so erlischt das Widerrufsrecht erst nach beiderseits vollständiger Erbringung der Leistung, spätestens jedoch ein Jahr nach Abgabe der auf den Abschluß des Kreditvertrages gerichteten Willenserklärung des Verbrauchers.

(3) Hat der Verbraucher in den Fällen des § **4** Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 das Darlehen empfangen, gilt der Widerruf als nicht erfolgt, wenn er das Darlehen nicht binnen zweier Wochen entweder nach Erklärung des Widerrufs oder nach Auszahlung des Darlehens zurückzahlt.

(4) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(5) Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung auf die in § *4* Abs. 1 Satz 1 genannten Kreditverträge, wenn der Verbraucher nach dem Kreditvertrag den Kredit jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne zusätzliche Kosten zurückzahlen kann.	(5) Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung auf die in § **5** Abs. 1 Satz 1 genannten Kreditverträge, wenn der Verbraucher nach dem Kreditvertrag den Kredit jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne zusätzliche Kosten zurückzahlen kann.
§ *7*	§ **8**
Sondervorschrift für Versandhandel	**Sondervorschrift für Versandhandel**
(1) Hat ein Kreditvertrag die Lieferung einer Sache oder die Erbringung einer anderen Leistung zum Gegenstand und gibt der Verbraucher das auf den Vertragsschluß gerichtete Angebot aufgrund eines Verkaufsprospektes ab, aus dem die in § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstaben a bis *d* bezeichneten Angaben mit Ausnahme des Betrages der einzelnen Teilzahlungen ersichtlich sind, so findet § 3 keine Anwendung, wenn der Verbraucher den Verkaufsprospekt in Abwesenheit der anderen Vertragspartei eingehend zur Kenntnis nehmen konnte.	(1) Hat ein Kreditvertrag die Lieferung einer Sache oder die Erbringung einer anderen Leistung zum Gegenstand und gibt der Verbraucher das auf den Vertragsschluß gerichtete Angebot aufgrund eines Verkaufsprospektes ab, aus dem die in § **4** Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstaben a bis **e** bezeichneten Angaben mit Ausnahme des Betrages der einzelnen Teilzahlungen ersichtlich sind, so findet § **4** keine Anwendung, wenn der Verbraucher den Verkaufsprospekt in Abwesenheit der anderen Vertragspartei eingehend zur Kenntnis nehmen konnte.
(2) Räumt in den Fällen des Absatzes 1 der Kreditgeber dem Verbraucher das uneingeschränkte Recht ein, die Sache innerhalb einer Woche nach Erhalt zurückzugeben, so entfällt das Widerrufsrecht nach § *6*. Das Rückgaberecht wird durch den Verbraucher durch Rücksendung der Sache, bei nicht postpaketversandfähigen Sachen durch schriftliches Rücknahmeverlangen ausgeübt. Rücksendung und Rücknahme erfolgen auf Kosten und Gefahr des Kreditgebers. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Sache oder des Rücknahmeverlangens. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn entweder der Verkaufsprospekt und das Bestellformular oder eine dem Verbraucher ausgehändigte besondere Urkunde eine drucktechnisch deutlich gestaltete Belehrung des Verbrauchers über das Rückgaberecht enthalten. Im übrigen finden § 2 Abs. 1 Satz 4 und § 3 des Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften Anwendung.	(2) Räumt in den Fällen des Absatzes 1 der Kreditgeber dem Verbraucher das uneingeschränkte Recht ein, die Sache innerhalb einer Woche nach Erhalt zurückzugeben, so entfällt das Widerrufsrecht nach § **7**. Das Rückgaberecht wird durch den Verbraucher durch Rücksendung der Sache, bei nicht postpaketversandfähigen Sachen durch schriftliches Rücknahmeverlangen ausgeübt. Rücksendung und Rücknahme erfolgen auf Kosten und Gefahr des Kreditgebers. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Sache oder des Rücknahmeverlangens. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn entweder der Verkaufsprospekt und das Bestellformular oder eine dem Verbraucher ausgehändigte besondere Urkunde eine drucktechnisch deutlich gestaltete Belehrung des Verbrauchers über das Rückgaberecht enthalten. Im übrigen finden § 2 Abs. 1 Satz 4 und § 3 des Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften Anwendung.
§ *8*	§ **9**
Verbundene Geschäfte	**Verbundene Geschäfte**
(1) Ein Kaufvertrag bildet ein mit dem Kreditvertrag verbundenes Geschäft, wenn der Kredit der Finanzierung des Kaufpreises dient und beide Verträge als wirtschaftliche Einheit anzusehen sind. Eine wirtschaftliche Einheit ist insbesondere anzunehmen, wenn der Kreditgeber sich bei der Vorbereitung oder dem Abschluß des Kreditvertrages der Mitwirkung des Verkäufers bedient.	(1) unverändert
(2) Die auf den Abschluß des verbundenen Kaufvertrags gerichtete Willenserklärung des Verbrauchers wird erst wirksam, wenn der Verbraucher seine auf den Abschluß des Kreditvertrages gerichtete Willens-	(2) Die auf den Abschluß des verbundenen Kaufvertrags gerichtete Willenserklärung des Verbrauchers wird erst wirksam, wenn der Verbraucher seine auf den Abschluß des Kreditvertrages gerichtete Willens-

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
erklärung nicht gemäß § *6* Abs. 1 widerruft. Die nach § *6* Abs. 2 Satz 2 erforderliche Belehrung über das Widerrufsrecht hat den Hinweis zu enthalten, daß im Falle des Widerrufs auch der verbundene Kaufvertrag nicht wirksam zustande kommt. § *6* Abs. 3 findet keine Anwendung. Ist der Nettokreditbetrag dem Verkäufer bereits zugeflossen, so tritt der Kreditgeber im Verhältnis zum Verbraucher hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs (§ *6* Abs. 4) in die Rechte und Pflichten des Verkäufers aus dem Kaufvertrag ein.	erklärung nicht gemäß § **7** Abs. 1 widerruft. Die nach § **7** Abs. 2 Satz 2 erforderliche Belehrung über das Widerrufsrecht hat den Hinweis zu enthalten, daß im Falle des Widerrufs auch der verbundene Kaufvertrag nicht wirksam zustande kommt. § **7** Abs. 3 findet keine Anwendung. Ist der Nettokreditbetrag dem Verkäufer bereits zugeflossen, so tritt der Kreditgeber im Verhältnis zum Verbraucher hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs (§ **7** Abs. 4) in die Rechte und Pflichten des Verkäufers aus dem Kaufvertrag ein.
(3) Der Verbraucher kann die Rückzahlung des Kredits verweigern, soweit Einwendungen aus dem verbundenen Kaufvertrag ihn gegenüber dem Verkäufer zur Verweigerung seiner Leistung berechtigen würden. Dies gilt nicht, wenn der finanzierte Kaufpreis vierhundert Deutsche Mark nicht überschreitet sowie bei Einwendungen, die auf einer zwischen dem Verkäufer und dem Verbraucher nach Abschluß des Kreditvertrages vereinbarten Vertragsänderung beruhen. Beruht die Einwendung des Verbrauchers auf einem Mangel der gelieferten Sache und verlangt der Verbraucher aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen Nachbesserung oder Ersatzlieferung, so kann er die Rückzahlung des Kredits erst verweigern, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlgeschlagen ist.	(3) unverändert
(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Kredite, die zur Finanzierung des Entgelts für eine andere Leistung als die Lieferung einer Sache gewährt werden.	(4) unverändert
§ 9 **Einwendungsverzicht; Wechsel- und Scheckverbot**	**§ 10** unverändert
(1) Eine Vereinbarung, durch die der Verbraucher auf das Recht verzichtet, Einwendungen, die ihm gegenüber dem Kreditgeber zustehen, gemäß § 404 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einem Abtretungsgläubiger entgegenzusetzen oder eine ihm gegen den Kreditgeber zustehende Forderung gemäß § 406 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch dem Abtretungsgläubiger gegenüber aufzurechnen, ist unwirksam.	
(2) Der Verbraucher darf nicht verpflichtet werden, für die Ansprüche des Kreditgebers aus dem Kreditvertrag eine Wechselverbindlichkeit einzugehen. Der Kreditgeber darf vom Verbraucher zur Sicherung seiner Ansprüche aus dem Kreditvertrag einen Scheck nicht entgegennehmen. Der Verbraucher kann vom Kreditgeber jederzeit die Herausgabe eines Wechsels oder Schecks, der entgegen Satz 1 und 2 begeben worden ist, verlangen. Der Kreditgeber haftet für jeden Schaden, der dem Verbraucher aus einer solchen Wechsel- oder Scheckbegebung entsteht.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 10	**§ 11**
Verzugszinsen; Anrechnung von Teilleistungen	**Verzugszinsen; Anrechnung von Teilleistungen**
(1) Soweit der Verbraucher mit Zahlungen, die er aufgrund des Kreditvertrages schuldet, in Verzug kommt, ist der geschuldete Betrag mit fünf vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, wenn der Kreditgeber im Einzelfall *keinen* höheren Schaden nachweist oder *sich aus § 11 Abs. 3 nicht ein anderes ergibt.*	(1) Soweit der Verbraucher mit Zahlungen, die er aufgrund des Kreditvertrages schuldet, in Verzug kommt, ist der geschuldete Betrag mit fünf vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, wenn **nicht** im Einzelfall der Kreditgeber **einen** höheren oder **der Verbraucher einen niedrigeren** Schaden nachweist.
(2) Nach Eintritt des Verzugs anfallende Zinsen sind auf einem gesonderten Konto zu verbuchen und dürfen nicht in ein Kontokorrent mit dem geschuldeten Betrag oder anderen Forderungen des Kreditgebers eingestellt werden. Hinsichtlich dieser Zinsen gilt § 289 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Maßgabe, daß der Kreditgeber Schadensersatz nur bis zur Höhe des gesetzlichen Zinssatzes verlangen kann.	(2) unverändert
(3) Zahlungen des Verbrauchers, die zur Tilgung der gesamten fälligen Schuld nicht ausreichen, werden abweichend von § 367 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zunächst auf die Kosten der Rechtsverfolgung, dann auf den übrigen geschuldeten Betrag (Absatz 1) und zuletzt auf die Zinsen (Absatz 2) angerechnet. Der Kreditgeber darf Teilzahlungen nicht zurückweisen. Auf die Ansprüche auf Zinsen finden die §§ 197 und 218 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Anwendung.	(3) Zahlungen des Verbrauchers, die zur Tilgung der gesamten fälligen Schuld nicht ausreichen, werden abweichend von § 367 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zunächst auf die Kosten der Rechtsverfolgung, dann auf den übrigen geschuldeten Betrag (Absatz 1) und zuletzt auf die Zinsen (Absatz 2) angerechnet. Der Kreditgeber darf Teilzahlungen nicht zurückweisen. Auf die Ansprüche auf Zinsen finden die §§ 197 und 218 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Anwendung. **Die Sätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, soweit Zahlungen auf Vollstreckungstitel geleistet werden, deren Hauptforderung auf Zinsen lautet.**
§ 11	**§ 12**
Gesamtfälligstellung bei Teilzahlungskrediten	**Gesamtfälligstellung bei Teilzahlungskrediten**
(1) Der Kreditgeber kann bei einem Kredit, der in Teilzahlungen zu tilgen ist, den Kreditvertrag wegen Zahlungsverzugs des Verbrauchers nur kündigen, wenn 1. der Verbraucher mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise und mindestens zehn vom Hundert, bei einer Laufzeit des Kreditvertrages über 3 Jahre mit fünf vom Hundert des Nennbetrages des Kredits oder des Teilzahlungspreises in Verzug ist und 2. der Kreditgeber dem Verbraucher erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, daß er bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlange. Der Kreditgeber soll dem Verbraucher spätestens mit der Fristsetzung ein Gespräch über die Möglichkeiten einer einverständlichen Regelung anbieten.	(1) unverändert
(2) Kündigt der Kreditgeber den Kreditvertrag, so vermindert sich die Restschuld um die Zinsen und sonstigen laufzeitabhängigen Kosten des Kredits, die bei staffelmäßiger Berechnung auf die Zeit nach Wirksamwerden der Kündigung entfallen.	(2) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(3) Kommt der Verbraucher mit der Zahlung der nach den Absätzen 1 und 2 vorzeitig fälligen Restschuld in Verzug, so kann der Kreditgeber auf diese abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 den Vertragszins verlangen. Der Vertragszins kann jedoch nur so lange verlangt werden, bis der Betrag der Zinsen und laufzeitabhängigen Kosten des Kredits erreicht ist, die der Kreditgeber bei vertragsmäßiger Erfüllung erlangt hätte.	(3) entfällt
§ *12*	**§ 13**
Rücktritt des Kreditgebers	**Rücktritt des Kreditgebers**
(1) Der Kreditgeber kann von einem Kreditvertrag, der die Lieferung einer Sache oder die Erbringung einer anderen Leistung gegen Teilzahlungen zum Gegenstand hat, wegen Zahlungsverzugs des Verbrauchers nur unter den in § *11* Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen zurücktreten.	(1) Der Kreditgeber kann von einem Kreditvertrag, der die Lieferung einer Sache oder die Erbringung einer anderen Leistung gegen Teilzahlungen zum Gegenstand hat, wegen Zahlungsverzugs des Verbrauchers nur unter den in § **12** Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen zurücktreten.
(2) Auf den Rücktritt finden die für das vertragsmäßige Rücktrittsrecht geltenden Vorschriften der §§ 346 bis 354, 356 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Der Verbraucher hat dem Kreditgeber auch die infolge des Vertrages gemachten Aufwendungen zu ersetzen. Bei der Bemessung der Vergütung von Nutzungen einer zurückzugewährenden Sache ist auf die inzwischen eingetretene Wertminderung Rücksicht zu nehmen.	(2) unverändert
(3) Nimmt der Kreditgeber die aufgrund des Kreditvertrages gelieferte Sache wieder an sich, gilt dies als Ausübung des Rücktrittsrechts, es sei denn, der Kreditgeber einigt sich mit dem Verbraucher, diesem den gewöhnlichen Verkaufswert der Sache im Zeitpunkt der Wegnahme zu vergüten. Satz 1 gilt auch dann, wenn ein Vertrag über die Lieferung einer Sache mit einem Kreditvertrag zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden ist (§ *8* Abs. 1) und der Kreditgeber die Sache an sich nimmt; im Falle des Rücktritts bestimmt sich das Rechtsverhältnis zwischen dem Kreditgeber und dem Verbraucher nach Absatz 2.	(3) Nimmt der Kreditgeber die aufgrund des Kreditvertrages gelieferte Sache wieder an sich, gilt dies als Ausübung des Rücktrittsrechts, es sei denn, der Kreditgeber einigt sich mit dem Verbraucher, diesem den gewöhnlichen Verkaufswert der Sache im Zeitpunkt der Wegnahme zu vergüten. Satz 1 gilt auch dann, wenn ein Vertrag über die Lieferung einer Sache mit einem Kreditvertrag zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden ist (§ **9** Abs. 1) und der Kreditgeber die Sache an sich nimmt; im Falle des Rücktritts bestimmt sich das Rechtsverhältnis zwischen dem Kreditgeber und dem Verbraucher nach Absatz 2.
§ *13*	**§ 14**
Vorzeitige Zahlung	**Vorzeitige Zahlung**
Erfüllt der Verbraucher vorzeitig seine Verbindlichkeiten aus einem Kreditvertrag, der die Lieferung einer Sache oder die Erbringung einer anderen Leistung gegen Teilzahlungen zum Gegenstand hat, so vermindert sich der Teilzahlungspreis um die Zinsen und sonstigen laufzeitabhängigen Kosten, die bei staffelmäßiger Berechnung auf die Zeit nach der vorzeitigen Erfüllung entfallen. Ist bei einem Kreditvertrag ein Barzahlungspreis gemäß § *3* Abs. 1 Satz 3 nicht anzugeben, so ist der gesetzliche Zinssatz zugrunde zu legen. Zinsen und sonstige laufzeitabhängige Kosten kann der Kreditgeber jedoch für die ersten neun Monate der ursprünglich vorgesehenen Laufzeit auch dann verlangen, wenn der Verbraucher seine Verbindlichkeiten vor Ablauf dieses Zeitraums erfüllt.	Erfüllt der Verbraucher vorzeitig seine Verbindlichkeiten aus einem Kreditvertrag, der die Lieferung einer Sache oder die Erbringung einer anderen Leistung gegen Teilzahlungen zum Gegenstand hat, so vermindert sich der Teilzahlungspreis um die Zinsen und sonstigen laufzeitabhängigen Kosten, die bei staffelmäßiger Berechnung auf die Zeit nach der vorzeitigen Erfüllung entfallen. Ist bei einem Kreditvertrag ein Barzahlungspreis gemäß § **4** Abs. 1 Satz 3 nicht anzugeben, so ist der gesetzliche Zinssatz zugrunde zu legen. Zinsen und sonstige laufzeitabhängige Kosten kann der Kreditgeber jedoch für die ersten neun Monate der ursprünglich vorgesehenen Laufzeit auch dann verlangen, wenn der Verbraucher seine Verbindlichkeiten vor Ablauf dieses Zeitraums erfüllt.

Entwurf

DRITTER ABSCHNITT

Kreditvermittlungsvertrag

§ *14*

Schriftform

(1) Der Kreditvermittlungsvertrag bedarf der schriftlichen Form. In der Vertragsurkunde ist insbesondere die Vergütung des Kreditvermittlers in einem Vomhundertsatz des Darlehensbetrags anzugeben; hat der Kreditvermittler auch mit dem Kreditgeber eine Vergütung vereinbart, so ist auch diese anzugeben. Die Vertragsurkunde darf nicht mit dem Antrag auf Hingabe des Darlehens verbunden werden. Der Kreditvermittler hat dem Verbraucher eine Abschrift der Urkunde auszuhändigen.

(2) Ein Kreditvermittlungsvertrag, der den Anforderungen des Absatzes 1 Sätze 1 bis 3 nicht genügt, ist nichtig.

§ *15*

Vergütung

Der Verbraucher ist zur Zahlung der Vergütung nur verpflichtet, wenn infolge der Vermittlung oder des Nachweises des Kreditvermittlers das Darlehen an den Verbraucher geleistet wird und ein Widerruf des Verbrauchers nach § *6* Abs. 1 nicht mehr möglich ist. Soweit das Darlehen mit Wissen des Kreditvermittlers der vorzeitigen Ablösung eines anderen Kredits (Umschuldung) dient, entsteht ein Anspruch auf die Vergütung nur, wenn sich der effektive Jahreszins oder der anfängliche effektive Jahreszins nicht erhöht; bei der Berechnung des effektiven oder des anfänglichen effektiven Jahreszinses für den abzulösenden Kredit bleiben etwaige Vermittlungskosten außer Betracht.

§ *16*

Nebenentgelte

Der Kreditvermittler darf für Leistungen, die mit der Vermittlung des Darlehens oder dem Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß eines Darlehensvertrags zusammenhängen, außer der Vergütung nach § *15* Satz 1 ein Entgelt nicht vereinbaren. Jedoch kann vereinbart werden, daß dem Kreditvermittler entstandene, erforderliche Auslagen zu erstatten sind.

VIERTER ABSCHNITT

Allgemeine und Schlußvorschriften

§ *17*

Unabdingbarkeit; Umgehungsverbot

Eine von den Vorschriften dieses Gesetzes zum Nachteil des Verbrauchers abweichende Vereinbarung ist unwirksam. Dieses Gesetz ist auch anzuwenden, wenn seine Vorschriften durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

DRITTER ABSCHNITT

Kreditvermittlungsvertrag

§ **15**

unverändert

§ **16**

Vergütung

Der Verbraucher ist zur Zahlung der Vergütung nur verpflichtet, wenn infolge der Vermittlung oder des Nachweises des Kreditvermittlers das Darlehen an den Verbraucher geleistet wird und ein Widerruf des Verbrauchers nach § **7** Abs. 1 nicht mehr möglich ist. Soweit das Darlehen mit Wissen des Kreditvermittlers der vorzeitigen Ablösung eines anderen Kredits (Umschuldung) dient, entsteht ein Anspruch auf die Vergütung nur, wenn sich der effektive Jahreszins oder der anfängliche effektive Jahreszins nicht erhöht; bei der Berechnung des effektiven oder des anfänglichen effektiven Jahreszinses für den abzulösenden Kredit bleiben etwaige Vermittlungskosten außer Betracht.

§ **17**

Nebenentgelte

Der Kreditvermittler darf für Leistungen, die mit der Vermittlung des Darlehens oder dem Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß eines Darlehensvertrags zusammenhängen, außer der Vergütung nach § **16** Satz 1 ein Entgelt nicht vereinbaren. Jedoch kann vereinbart werden, daß dem Kreditvermittler entstandene, erforderliche Auslagen zu erstatten sind.

VIERTER ABSCHNITT

Allgemeine und Schlußvorschriften

§ **18**

unverändert

Entwurf

§ 18

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 18

entfällt

Artikel 2

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

§ 609a des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt geändert wurde durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

   „(3) Eine Kündigung des Schuldners nach den Absätzen 1 oder 2 gilt als nicht erfolgt, wenn er den geschuldeten Betrag nicht binnen zweier Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung zurückzahlt."

2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften

§ 5 des Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften vom 16. Januar 1986 (BGBl. I S. 122) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 werden die Worte „Gesetz betreffend die Abzahlungsgeschäfte" durch das Wort „Verbraucherkreditgesetz" ersetzt.

2. In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „§ 1b Abs. 5 des Gesetzes betreffend die Abzahlungsgeschäfte" durch die Worte „§ 7 Abs. 2 Sätze 1 bis 5 des Verbraucherkreditgesetzes" ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften

§ 5 des Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften vom 16. Januar 1986 (BGBl. I S. 122) wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „§ 1b Abs. 5 des Gesetzes betreffend die Abzahlungsgeschäfte" durch die Worte „§ **8** Abs. 2 Sätze 1 bis 5 des Verbraucherkreditgesetzes" ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Fernunterrichtsschutzgesetzes

§ 9 des Gesetzes zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525), das zuletzt durch Artikel 9 Nr. 20 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 9

Anwendung des Verbraucherkreditgesetzes

§ 6 des Verbraucherkreditgesetzes findet auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Veranstalter und dem Teilnehmer keine Anwendung. Ist das Rechtsverhältnis zwischen dem Veranstalter und dem Teilnehmer ein Kreditvertrag, so beginnt der Lauf der Frist nach § 4 Abs. 2 dieses Gesetzes erst, wenn dem Teilnehmer eine Abschrift ausgehändigt ist, die auch die in § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Verbraucherkreditgesetzes genannten Angaben enthält."

Artikel 4

Änderung des Fernunterrichtsschutzgesetzes

§ 9 des Gesetzes zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525), das zuletzt durch Artikel 9 Nr. 20 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 9

Anwendung des Verbraucherkreditgesetzes

§ **7** des Verbraucherkreditgesetzes findet auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Veranstalter und dem Teilnehmer keine Anwendung. Ist das Rechtsverhältnis zwischen dem Veranstalter und dem Teilnehmer ein Kreditvertrag, so beginnt der Lauf der Frist nach § 4 Abs. 2 dieses Gesetzes erst, wenn dem Teilnehmer eine Abschrift ausgehändigt ist, die auch die in § **4** Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Verbraucherkreditgesetzes genannten Angaben enthält."

Entwurf

Artikel 5

Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

§ 13a Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 43-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1169) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Die Folgen des Rücktritts bestimmen sich bei beweglichen Sachen nach § 3 Abs. 1, 3 und 4 sowie § 5 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften."

Artikel 6

Änderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 688 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

   „(2) Das Mahnverfahren findet nicht statt:

   1. für Ansprüche des Kreditgebers, wenn der nach dem Verbraucherkreditgesetz anzugebende effektive oder anfängliche effektive Jahreszins den bei Vertragsabschluß geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zuzüglich zwölf vom Hundert übersteigt;
   2. wenn die Geltendmachung des Anspruchs von einer noch nicht erbrachten Gegenleistung abhängig ist;
   3. wenn die Zustellung des Mahnbescheids durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen müßte."

2. In § 690 Abs. 1 Nr. 3 wird folgender Halbsatz angefügt:

   „Haupt- und Nebenforderungen sind gesondert und einzeln zu bezeichnen, Ansprüche aus Verträgen, für die das Verbraucherkreditgesetz gilt, auch unter Angabe des Datums des Vertragsabschlusses und des nach dem Verbraucherkreditgesetz anzugebenden effektiven oder anfänglichen effektiven Jahreszinses;".

3. § 691 wird wie folgt gefaßt:

   „§ 691

   (1) Der Antrag wird zurückgewiesen:

   1. wenn er den Vorschriften der §§ 688, 689, 690, 703c Abs. 2 nicht entspricht;
   2. wenn der Mahnbescheid nur wegen eines Teiles des Anspruchs nicht erlassen werden kann.

   Vor der Zurückweisung ist der Antragsteller zu hören.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 5

unverändert

Artikel 6

Änderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. § 691 wird wie folgt gefaßt:

   „§ 691

   (1) unverändert

Entwurf

(2) *Für die Mitteilung der Zurückweisung gilt § 270 Abs. 2 Satz 2.* Sollte durch die Zustellung des Mahnbescheids eine Frist gewahrt oder die Verjährung unterbrochen werden, so tritt die Wirkung mit der Einreichung oder Anbringung des Antrags auf Erlaß des Mahnbescheids ein, wenn innerhalb eines Monats seit der *Mitteilung* Klage eingereicht und diese demnächst zugestellt wird.

(3) Gegen die Zurückweisung findet die Beschwerde statt, wenn der Antrag in einer nur maschinell lesbaren Form übermittelt und mit der Begründung zurückgewiesen worden ist, daß diese Form dem Gericht für seine maschinelle Bearbeitung nicht geeignet erscheine. Im übrigen sind Entscheidungen nach Absatz 1 unanfechtbar."

Artikel 7

Änderung des Rechtspflegergesetzes

In § 11 Abs. 5 Satz 2 des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird vor der Verweisung „der §§ 694, 700" eingefügt: „des § 691 Abs. 3 Satz 2,".

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Sollte durch die Zustellung des Mahnbescheids eine Frist gewahrt oder die Verjährung unterbrochen werden, so tritt die Wirkung mit der Einreichung oder Anbringung des Antrags auf Erlaß des Mahnbescheids ein, wenn innerhalb eines Monats seit der **Zustellung der Zurückweisung des Antrags** Klage eingereicht und diese demnächst zugestellt wird.

(3) unverändert

Artikel 7

entfällt

Artikel 7

Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung

§ 5 des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 1745, 1747) wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Bezeichnung „Abs. 2" durch die Bezeichnung „Satz 2" ersetzt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Anspruch verjährt in vier Jahren von der Leistung an."

Artikel 8

Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2230), wird wie folgt geändert:

§ 56 Abs. 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. der Abschluß sowie die Vermittlung von Rückkaufgeschäften (§ 34 Abs. 4) und die für den Darlehensnehmer entgeltliche Vermittlung von Darlehensgeschäften."

Entwurf

Artikel *8*

Übergangsvorschriften

(1) Auf Kreditverträge, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen worden sind, ist weiterhin das bisherige Recht mit Ausnahme der §§ 6 a und 6 b des Gesetzes betreffend die Abzahlungsgeschäfte (ausschließlicher Gerichtsstand) anzuwenden.

(2) Auf Darlehen, die der Schuldner noch vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gekündigt hat, ist § 609 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs in seiner bisherigen Fassung weiterhin anzuwenden.

(3) Für das Mahnverfahren gelten die bisherigen Vorschriften, wenn der Antrag auf Erlaß des Mahnbescheids vor dem Inkrafttreten der Änderung eingereicht worden ist.

Artikel 9

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 10

Inkrafttreten
Aufhebung des Abzahlungsgesetzes

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 6 *und 7* am . . . in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz betreffend die Abzahlungsgeschäfte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 402-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), außer Kraft.

(2) Artikel 6 *und 7 treten am . . . (Einsetzen: bei Verkündung in der ersten Jahreshälfte den 1. Juli des folgenden Jahres, bei der Verkündung in der zweiten Jahreshälfte den 1. Januar des übernächsten Jahres)* in Kraft.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 9

unverändert

Artikel 9

entfällt

Artikel 10

Inkrafttreten
Aufhebung des Abzahlungsgesetzes

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 6 am **1. Januar 1991** in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz betreffend die Abzahlungsgeschäfte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 402-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), außer Kraft.

(2) Artikel 6 **tritt** am **1. Januar 1992** in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Hörster und Dr. Pick

I. Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über Verbraucherkredite, zur Änderung der Zivilprozeßordnung und anderer Gesetze — Drucksache 11/5462 — in seiner 181. Sitzung am 6. Dezember 1989 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß federführend und den Ausschuß für Wirtschaft mitberatend überwiesen. Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat mit Schreiben vom 19. Januar 1990 gebeten, gutachtlich an der Beratung beteiligt zu werden.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat in seiner 80. Sitzung am 6. September 1990 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimme des anwesenden Mitglieds der Fraktion der FDP bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN/Bündnis 90 vorgeschlagen, die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Stellungnahme des Bundesrates, soweit dieser die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat, zu empfehlen. Ergänzend hat er empfohlen, im letzten Halbsatz des § 1 Abs. 1 nach den Worten „für ihre" die Worte „bereits ausgeübte" einzufügen. Damit sollten kleinere Unternehmen, die sich in der Phase der Existenzgründung befänden, gleichfalls berücksichtigt werden. Dafür sei eine Obergrenze von 1 000 DM vorzusehen. Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat gegenüber dem Rechtsausschuß mit Schreiben vom 5. September 1990 folgende gutachtliche Stellungnahme abgegeben:

„Durch den Artikel 10 des Entwurfes eines Gesetzes über Verbraucherkredite wird das Abzahlungsgesetz aufgehoben. Dadurch unterliegen die Landwirte nicht mehr dem bisherigen Verbraucherschutz im derzeit gültigen Umfang.

Während das Abzahlungsgesetz grundsätzlich alle Kreditnehmer schützt (ausgenommen sind lediglich Vollkaufleute), bezweckt das Verbraucherkreditgesetz lediglich den Schutz des privaten Endverbrauchers. Das hat zur Folge, daß Landwirte nach dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht mehr geschützt werden.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist der einhelligen Auffassung, daß ein großer Teil der Landwirte nicht in der Lage ist, die Tragweite von Kreditverträgen in vollem Umfang zu erfassen und die daraus entstehenden Konsequenzen abzuschätzen. Deshalb muß der Landwirt, der für seinen Betrieb einen Kredit in Anspruch nimmt, weiterhin dem Verbraucherschutz unterliegen.

Landwirte sollen nach Auffassung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ebenso wie alle privaten Endverbraucher dem Verbraucherschutz unterliegen. Nur so werden Landwirte nach dem Gesetz zur Regelung des Rechts der allgemeinen Geschäftsbedingungen uneingeschränkt geschützt.

Ferner stünde dies in Einklang mit der hier ergangenen EG-Richtlinie, wonach Mitgliedstaaten weitergehende Schutzmaßnahmen erlassen dürfen.

Im übrigen schließt sich der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der hierzu vorliegenden Begründung des Bundesrates an."

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 66., 67., 95., 97. und 98. Sitzung am 17. und 24. Januar 1990, 19. September 1990, 10. und 24. Oktober 1990 beraten. In seiner 86. Sitzung am 1. Juni 1990 hat der Rechtsausschuß eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchgeführt, an der 12 Vertreter der Wissenschaft und der maßgeblich betroffenen Verbände und Wirtschaftskreise teilgenommen haben. Zu den Ergebnissen der Anhörung, die auf der Grundlage eines 31 Punkte umfassenden Fragenkatalogs durchgeführt worden ist, wird auf das Stenographische Protokoll der 86. Sitzung sowie auf die diesem Protokoll beigefügten schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen Bezug genommen.

Der Rechtsausschuß hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN/Bündnis 90 beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs — Drucksache 11/5462 — mit den vom Ausschuß beschlossenen Änderungen zu empfehlen.

II. Begründung der Beschlußempfehlung

1. Allgemeines

Der Gesetzentwurf in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung dient den drei folgenden Anliegen:

a) Zu einem wesentlichen Teil dient der Entwurf der Umsetzung der Richtlinie des Rates über Verbraucherkredite vom 22. Dezember 1986 (87/102/EWG — Umsetzungsfrist 1. Januar 1990) und der Richtlinie des Rates zur Änderung der Verbraucherkreditrichtlinie vom 22. Februar 1990 (90/88/EWG). Schwerpunkt dieses Teils sind Bestimmungen zur besseren Information des Kreditnehmers.

b) In einem 2. Teil werden seit langem erhobene rechtspolitische Forderungen aufgegriffen. Die Bundesländer hatten seit 1984 nachhaltig das Anliegen verfolgt, die Lage in Not geratener Schuldner von Krediten zu verbessern. Aufgrund von Entschließungen des Bundesrates und der Justizministerkonferenz hat das Bundesministerium der Justiz im August 1985 einen Zwischenbericht zur Lage der Schuldner bei Ratenkrediten mit Regelungsvorschlägen vorgelegt. Im Anschluß daran wurde von allen Ländern dringend eine Initiative

erwartet und gefordert. Diesen Forderungen wird in dem Entwurf insbesondere durch die den Verzugszins, die veränderte Tilgungsanrechnung, die Zinseszinsbeschränkung, die Darlehensvermittlung und durch die das Mahnverfahren betreffenden Regelungen nachgekommen.

c) Weitere über die Richtlinie hinausgehende Bestimmungen wurden durch die Einarbeitung der Vorschriften des Abzahlungsgesetzes erforderlich. Die Einarbeitung des Abzahlungsgesetzes war aus Gründen der Rechtsklarheit und der Rechtsbereinigung geboten. Das Abzahlungsgesetz war schon durch die beiden Abzahlungsnovellen von 1969 und 1974 unübersichtlich und schwer verständlich geworden, was durch die notwendigen Änderungen zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie noch verschärft worden wäre. Dem Abzahlungsgesetz entstammen insbesondere die Vorschriften über den Widerruf und über die Gesamtfälligstellung von Krediten. Über den Bereich der klassischen Ratenkäufe und finanzierten Käufe hinaus gelten diese Vorschriften jetzt für den Konsumentenkredit insgesamt, also z. B. auch für Geldkredite und finanzierte Dienstleistungen.

Die Mehrheit des Ausschusses, wozu auch die Fraktion der SPD zählt, hat den Regierungsentwurf mit einer Reihe von Änderungen gebilligt. Sie hat sich dabei auch von dem Gedanken tragen lassen, daß die Menschen im Gebiet der ehemaligen DDR, die mit den Risiken eines vielfältigen Angebots an Finanzierungsmöglichkeiten und Finanzdienstleistungen nicht vertraut sind, des verbesserten Schutzes durch das Verbraucherkreditgesetz dringend bedürfen.

Die vom Ausschuß beschlossenen Änderungen gegenüber der Regierungsvorlage beruhen zum größten Teil auf der Stellungnahme des Bundesrates zu dem Entwurf (Drucksache 11/5462, Anlage 2) sowie auf der Änderungsrichtlinie zur Verbraucherkreditrichtlinie, die nach Verabschiedung des Regierungsentwurfs vom Rat der Europäischen Gemeinschaften am 22. Februar 1990 beschlossen wurde.

Die auf die Stellungnahme des Bundesrates zurückgehenden Änderungen betreffen in erster Linie den persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich (Einbeziehung von Existenzgründungsdarlehen, Einbeziehung des Konsumentenleasings und der grundpfandrechtlich gesicherten Kredite, soweit die Vorschriften des Verbraucherkreditgesetzes auf diese Kreditverträge passen, Übernahme der Vorschriften über die Lieferung in Teilleistungen oder wiederkehrenden Leistungen aus dem Abzahlungsgesetz) und ferner redaktionelle Verbesserungen.

Aufgrund der Änderungsrichtlinie zur Verbraucherkreditrichtlinie sind Anpassungen bei den Informationspflichten erforderlich geworden; so ist nunmehr u. a. auch der Gesamtbetrag der vom Verbraucher zu entrichtenden Zahlungen in der Kreditvertragsurkunde anzugeben.

Eine Reihe von Anträgen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN/Bündnis 90 hat sich durch diese Änderungen an der Regierungsvorlage erledigt, im übrigen haben diese Anträge im Ausschuß keine Mehrheit gefunden.

Einige dieser Anträge wären nach Auffassung der Ausschußmehrheit mit marktwirtschaftlichen Grundsätzen nicht zu vereinbaren gewesen (z. B. staatliche Verordnung von Höchstzinssätzen), andere Anträge hätten zur Unausgewogenheit des Entwurfs zu Lasten der Kreditgeber und der vertragstreuen Kreditnehmer geführt (so z. B. die Absenkung des Regelverzugszinses auf Bundesbankdiskontsatz plus 2 %); eine Reihe weiterer Anträge erschien der Mehrheit des Ausschusses nicht hinreichend abgeklärt und ausgereift (so z. B. die Anträge der Fraktion der SPD zur Mithaftung mitteloser Familienangehöriger und ähnlicher Personen sowie zum Datenschutz). Diese Vorschläge, die keine Mehrheit gefunden haben, werden bei den einzelnen Vorschriften näher erläutert.

2. *Zu den einzelnen Änderungen*

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird, soweit die Annahme in der Fassung des Regierungsentwurfs empfohlen wird, auf die Begründung in Drucksache 11/5462 Bezug genommen.

Hinsichtlich der vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Änderung ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1

§ 1

Nach einhelliger Auffassung des Ausschusses, die sich mit der Empfehlung des mitberatenden Ausschusses für Wirtschaft deckt, besteht ein Bedürfnis, auch Gewerbetreibende, Handwerker, Landwirte und Angehörige der freien Berufe in den Schutzbereich des Verbraucherkreditgesetzes einzubeziehen, soweit sie in der Phase der Existenzgründung einen Kreditvertrag oder Kreditvermittlungsvertrag abschließen und der Kreditbetrag eine bestimmte Größenordnung nicht übersteigt. Die Ausnahme in Absatz 1 letzter Halbsatz soll deshalb auf eine „bereits ausgeübte" gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit beschränkt werden. Entsprechend der in Absatz 1 vorgesehenen Verteilung der Beweislast ist, wenn Zweifel über die Nichtanwendbarkeit des Gesetzes bestehen, vom Kreditgeber auch zu beweisen, daß der Kredit für eine „bereits ausgeübte" gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit bestimmt ist. Kredite zum Zweck der Aufnahme einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit sollen dem Verbraucherkreditgesetz allerdings nur dann unterliegen, wenn der Nettokreditbetrag oder Barzahlungspreis 100 000 DM nicht übersteigt (siehe § 3 Abs. 1 Nr. 2). Dadurch soll die Anwendung des Gesetzes auf gewerbliche Großkredite vor allem im Rahmen der Gründung von Handelsgesellschaften ausgeschlossen werden.

In bezug auf die Definition des „Kreditvertrages" in § 1 Abs. 2 empfiehlt der Ausschuß einhellig die Streichung des einschränkenden Satzes 2, wonach Leasingverträge nur dann als Kreditverträge anzusehen sind, wenn die Leasingsache ihrer Substanz nach endgültig auf den Verbraucher übertragen werden soll.

Da das Finanzierungsleasing auch im Konsumgüterbereich verbreitet als alternative Finanzierungsform neben oder anstatt der herkömmlichen Formen des Kredits angeboten wird und weitgehend dieselben Funktionen erfüllt wie diese, erscheint es dem Ausschuß nicht interessengerecht, nur Leasingverträge mit einem Erwerbs- oder Behaltensrecht des Leasingnehmers, die in der Praxis die Ausnahme bilden, in den sachlichen Anwendungsbereich des Verbraucherkreditgesetzes einzubeziehen. Nach Auffassung des Ausschusses sollten vielmehr alle Leasingverträge, bei denen der Leasingnehmer für die Amortisation der vom Leasinggeber für die Anschaffung der Leasingsache gemachten Aufwendungen und Kosten einzustehen hat (Finanzierungsleasing), als „sonstige Finanzierungshilfe" im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen. Soweit einzelne Vorschriften des Verbraucherkreditgesetzes für Finanzierungsleasingverträge nicht passen, sollten sie nach der neu eingefügten Vorschrift des § 3 Abs. 2 Nr. 1 für nicht anwendbar erklärt werden.

Zu § 2 — neu —

Der Ausschuß teilt die Auffassung des Bundesrates, daß bei den in § 2 Nr. 1 bis 3 definierten Verträgen über die Lieferung in Teilleistungen oder wiederkehrende Leistungen, auch wenn es sich nicht um Kreditverträge im Sinne des § 1 handelt, ein befristetes Widerrufsrecht des Verbrauchers beibehalten werden soll, wie es dem Verbraucher schon bisher gemäß § 1 c des Abzahlungsgesetzes zusteht. Der Ausschuß empfiehlt daher die Aufnahme des neuen § 2 in das Verbraucherkreditgesetz.

Durch die Einfügung des neuen § 2 ergeben sich die nachfolgenden Änderungen der Numerierung.

Zu § 3

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Ausnahme für Bagatellkredite bis 400 DM hält die Ausschußmehrheit für sachgerecht, den Vorschlag der Ausschußminderheit, diese Grenze auf 200 DM herabzusetzen, für nicht gerechtfertigt. Bei Bagatellkrediten bis zu 400 DM rechtfertigt es der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, diese Verträge von den Anforderungen des Gesetzes freizustellen. Einer Umgehung durch eine Kette von Einzelverträgen wirkt das Umgehungsverbot des § 18 Satz 2 entgegen.

Die vom Ausschuß empfohlene Ausnahme nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 steht im Zusammenhang mit der Ausdehnung des persönlichen Anwendungsbereichs auf kleinere Existenzgründungsdarlehen (siehe oben zu § 1).

Die Bezugnahme auf die Vorschriften des Gesetzes über Bausparkassen in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bezieht sich auf die zur Zeit der Erstellung des Berichts geltende Fassung des Gesetzes.

Auch die Ausnahme der Arbeitgeberkredite zu Zinsen, die unter den marktüblichen Sätzen liegen, wird von der Ausschußmehrheit gebilligt. Ein Antrag der Ausschußminderheit, diese Ausnahme zu streichen, da der Arbeitnehmer/Kreditnehmer in doppelter Hinsicht schutzbedürftig sei, fand keine Zustimmung. Nach Auffassung der Mehrheit des Ausschusses ist in solchen Fällen auch nach den vorhandenen rechtstatsächlichen Erkenntnissen kein Schutzbedürfnis gegeben.

Nicht interessengerecht erscheint dem Ausschuß die im Regierungsentwurf vorgeschlagene völlige Herausnahme der Realkredite aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes. Die Information des Verbrauchers beispielsweise über die Zinsbelastung ist nach dem Schutzgedanken des Gesetzes gerade hier besonders wichtig. Der Ausschuß empfiehlt daher die Streichung der in § 2 Abs. 1 Nr. 3 Regierungsentwurf vorgeschlagenen Totalausnahme. Die für Realkredite nicht passenden Vorschriften über den Widerruf, den Einwendungsdurchgriff, Verzugszinsen und die Gesamtfälligstellung sollen nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 auf Realkredite allerdings nicht angewendet werden.

Bezüglich der Finanzierungsleasingverträge, die nach Auffassung des Ausschusses grundsätzlich den Vorschriften des Gesetzes unterliegen sollen (siehe oben zu § 1), empfiehlt der Ausschuß in § 3 Abs. 2 Nr. 1 die Nichtanwendung der auf solche Verträge nicht zugeschnittenen Informationspflichten gemäß § 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3, der Rücktrittsfiktion gemäß § 13 Abs. 3 und des Rechts auf Zinsnachlaß bei vorzeitiger Zahlung gemäß § 14.

Dem von der Fraktion DIE GRÜNEN/Bündnis 90 unterbreiteten Vorschlag, sämtliche in § 2 Regierungsentwurf vorgesehenen Ausnahmen zu streichen, vermag die große Mehrheit des Ausschusses nicht zu folgen.

Zu § 4

Bezüglich der in § 4 Abs. 1 Satz 2 geforderten Angaben im Kreditvertrag empfiehlt der Ausschuß Ergänzungen, durch die der Änderungsrichtlinie vom 22. Februar 1990 zur Verbraucherkreditrichtlinie Rechnung getragen werden soll. Demgemäß sollen zusätzlich folgende Angaben gefordert werden: Nach Nummer 1 b) „der Gesamtbetrag aller vom Verbraucher zu entrichtenden Teilzahlungen einschließlich Zinsen und Kosten" und nach Nummer 1 f) und Nummer 2 e) „die Kosten einer sonstigen Versicherung, die im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag abgeschlossen wird". Ferner empfiehlt der Ausschuß eine Klarstellung zu Nummer 1 d), wonach die sonstigen Kosten des Kredits „im einzelnen zu bezeichnen sind".

Zu § 5

Dem Vorschlag der Ausschußminderheit, die in Absatz 1 Satz 3 vorgeschriebene Pflicht zur schriftlichen Bestätigung der Kreditkonditionen zeitlich vorzuverlegen, folgt die Ausschußmehrheit nicht, da das Kreditinstitut bei Überziehungskrediten im voraus nicht weiß, wann sie vom Verbraucher in Anspruch genommen werden.

Zu § 6

Die vom Ausschuß empfohlene Fassung der Vorschrift trägt den Änderungen der Angabepflichten nach § 4 (siehe oben zu § 4) Rechnung. Die von der Ausschußminderheit vorgeschlagene Verschärfung der in Absatz 3 Satz 2 vorgesehenen Sanktion, wonach bei Fehlen der dortgenannten Angaben nur der Barzahlungspreis geschuldet sein soll, wird von der Ausschußmehrheit als unverhältnismäßig angesehen und aus Gründen der Gleichbehandlung von Geldkrediten und Sachkrediten abgelehnt.

Zu § 7

Zu Absatz 2 Satz 2 empfiehlt der Ausschuß die Übernahme der in der Stellungnahme des Bundesrates Nummern 9 und 10 vorgeschlagenen redaktionellen Verbesserungen.

Die Ausschußminderheit hat vorgeschlagen, Absatz 3 zu streichen, da das Erfordernis der Rückzahlung des Kredits den Widerruf in einer großen Zahl von Fällen praktisch unmöglich mache. Diesem Vorschlag vermag sich die Ausschußmehrheit nicht anzuschließen; sie hält vielmehr die Koppelung des Widerrufsrechtes an die Rückzahlung des Kredits für geboten, um einen ansonsten naheliegenden Mißbrauch des Widerrufsrechtes zu verhindern und zu gewährleisten, daß auch Geldkredite nötigenfalls alsbald ausbezahlt werden können.

Zu § 9

Die Minderheit des Ausschusses hat vorgeschlagen, Absatz 3 Satz 3 zu streichen, wonach die Rückzahlung des Kredits gegenüber der finanzierenden Bank erst verweigert werden kann, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlgeschlagen ist. Diesem Vorschlag vermag sich die Ausschußmehrheit nicht anzuschließen. Ihr erscheint es sachgerecht, daß der Verbraucher sich bei Mängeln der finanzierten Kaufsache wegen seines Rechts auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung zunächst an den Verkäufer wenden muß; eine solche Subsidiarität entspricht im übrigen nach Auffassung der Ausschußmehrheit der derzeitigen Rechtsprechung.

Zu § 10

Die Ausschußminderheit hat eine Ergänzung des Absatzes 2 Satz 1 vorgeschlagen, der zufolge im Rahmen von Verbraucherkreditverträgen auch notarielle Schuldanerkenntnisse verboten werden sollen, da deren sofortige Vollstreckbarkeit die Rechtsverteidigung des Verbrauchers erschwere. Nach Auffassung der Mehrheit des Ausschusses geht dieser Vorschlag insbesondere bei Realkrediten zu weit.

Zu § 11

Zu Absatz 1 empfiehlt der Ausschuß im Anschluß an die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates (Nummer 14) folgende Fassung des letzten Halbsatzes: „... wenn nicht im Einzelfall der Kreditgeber einen höheren oder der Verbraucher einen niedrigeren Schaden nachweist". Dadurch soll auch dem Verbraucher die Möglichkeit eröffnet werden, im Einzelfall nachzuweisen, daß der Verzugsschaden des Kreditgebers von der gesetzlichen Pauschale abweicht. Die vom Ausschuß weiterhin empfohlene Streichung des Satzteils „oder sich aus § 11 Abs. 3 nicht ein anderes ergibt" ist eine Folge der Streichung des § 11 Abs. 3 Regierungsentwurf (siehe unten zu § 12).

Bei Enthaltung der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN/Bündnis 90 sowie einer Stimme aus der Fraktion der FDP hat der Rechtsausschuß die vorgeschlagene Ergänzung von Absatz 3 empfohlen. Er war nach eingehender Diskussion der Ansicht, daß durch diese Regelung ein Einklang zwischen materiellem Recht und Vollstreckungsrecht gewährleistet wird. In keinem Fall soll diese Bestimmung einen Anreiz dazu geben, Zinsforderungen isoliert zu titulieren.

Drei weitere von der Minderheit des Ausschusses vorgeschlagene Änderungen des § 11 lehnt die Ausschußmehrheit ab. Der Vorschlag, die Verzugszinspauschale in Absatz 1 auf nur 2 % über dem Bundesbankdiskont zu bemessen, erscheint der Mehrheit des Ausschusses völlig unangemessen, da der gewöhnliche Schaden des gewerblichen Kreditgebers nach betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen mindestens bei dem Satz von Bundesbankdiskont zuzüglich 5 % liegt. Der weitere Vorschlag, die Geltendmachung eines Verzugsschadens aus rückständigen Verzugszinsen in Absatz 2 Satz 2 gänzlich auszuschließen, ist nach Auffassung der Ausschußmehrheit mit den allgemeinen Grundsätzen des Schadensersatzrechtes nicht zu vereinbaren. Soweit die Ausschußminderheit schließlich vorschlägt, im Rahmen der Tilgungsverrechnung nach § 11 Abs. 3 der Tilgung der Hauptschuld den Vorrang vor der Tilgung der Kosten der Rechtsverfolgung zu geben, wäre eine solche Änderung der Tilgungsreihenfolge nach Auffassung der Ausschußmehrheit für den Verbraucher ohne praktischen Nutzen, da der Verzugsschaden aus rückständigen Kosten der Rechtsverfolgung nicht geringer ist als der aus der rückständigen Hauptforderung.

Zu § 12

Der Ausschuß empfiehlt einhellig, § 11 Abs. 3 Regierungsentwurf zu streichen. Die dort vorgeschlagene Regelung, wonach der Kreditgeber nach Kündigung des Ratenkredits abweichend von der gesetzlichen Verzugszinspauschale den Vertragszins weiter verlangen kann, bis ein bestimmter Betrag an Zinsen erreicht ist, ist durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überholt (BGH vom 28. April 1988/NJW 1988, 1967). Gegen diese Regelung spricht ferner ihre mangelnde Praktikabilität.

Zwei weitere von der Minderheit des Ausschusses vorgeschlagene Änderungen des § 12 lehnt die Ausschußmehrheit ab. Der Vorschlag, als Voraussetzung für die Kündigung eines Ratenkredits gemäß Absatz 1 Nr. 1 stets einen Zahlungsrückstand von mindestens 10 vom Hundert des Nennbetrags zu verlangen, wird nach Auffassung der Mehrheit des Ausschusses bei längerfristigen Krediten den ebenfalls zu berücksichtigenden Belangen des Kreditgebers nicht gerecht. Der weitere Vorschlag einer Kündigungsregelung auch für tilgungsfreie Kredite erscheint der Ausschußmehrheit hinsichtlich der vorgeschlagenen Kündigungsvoraussetzungen zu unbestimmt und insgesamt zu wenig ausgereift.

Weitere abgelehnte Vorschläge

Die Ausschußminderheit hat die Einführung einer spezifischen Wuchervorschrift für Kreditverträge vorgeschlagen, wonach an Höchstzinssätze angeknüpft werden soll, die vom Bundesminister für Wirtschaft im Verordnungswege festgelegt werden sollen. Die Ausschußmehrheit verneint mit Rücksicht auf die sehr verbraucherfreundliche höchstrichterliche Rechtsprechung zur Sittenwidrigkeit von Kreditverträgen ein Bedürfnis für eine diesbezügliche zusätzliche Gesetzesregelung. Sie hält überdies eine staatliche Festlegung von Höchstzinssätzen für mit marktwirtschaftlichen Grundsätzen unvereinbar und tendenziell verbraucherschädlich.

Von der Ausschußmehrheit abgelehnt wird auch der Vorschlag der Minderheit, in bezug auf die Kündigung von Ratenkreditverträgen einen speziellen Schutz für in Not geratene Schuldner einzuführen, wobei den Schuldnern oder Gerichten unter anderem die Möglichkeit eingeräumt werden soll, die Konditionen des Kreditvertrages und seiner Erfüllung hinsichtlich Fälligkeit und Zinsen auch gegen den Willen des Gläubigers zu verändern.

Hinsichtlich der von der Ausschußminderheit vorgeschlagenen Regelungen über Kreditsicherheiten und Datenschutz sieht sich die Mehrheit des Ausschusses vor allem deshalb nicht in der Lage zuzustimmen, weil für diese in der Endphase der Gesetzesberatungen eingebrachten Vorschläge die nötigen Voruntersuchungen und Abklärungen fehlen. Die vorgeschlagenen Einschränkungen für Lohnabtretungen erscheinen der Mehrheit des Ausschusses auch inhaltlich unannehmbar, zumal dadurch zum Nachteil der Verbraucher in vermehrtem Maße Lohnpfändungen der Kreditgeber veranlaßt würden.

Zu Artikel 6 (Änderung der Zivilprozeßordnung)

Zu Artikel 6 Nr. 3 empfiehlt der Ausschuß der Stellungnahme des Bundesrates Nummer 20 entsprechend, § 691 Abs. 2 Satz 1 Regierungsentwurf zu streichen und die Monatsfrist in Absatz 2 Satz 2 „seit der Zustellung der Zurückweisung des Antrags" beginnen zu lassen.

Dem Vorschlag der Ausschußminderheit, Vollstrekkungsbescheiden, denen Ansprüche aus einem Verbraucherkredit zugrunde liegen, künftig nur noch die Wirkung eines notariellen Schuldanerkenntnisses beizulegen und sie damit der Rechtskraft zu entkleiden, vermag die Mehrheit des Ausschusses nicht zu folgen. Einer Titulierung von Ansprüchen aus sittenwidrigen Kreditverträgen im Mahnverfahren wirkt bereits die vorgesehene Änderung des § 688 Abs. 2 ZPO (Artikel 6 Nr. 1) entgegen. Nach Auffassung der Mehrheit des Ausschusses besteht im übrigen kein hinreichender Grund, Ansprüche aus Verbraucherkrediten im Mahnverfahren anders zu behandeln als sonstige gegen Verbraucher gerichtete Ansprüche.

Zu Artikel 7 — alt — (Änderung des Rechtspflegergesetzes)

Der Ausschuß empfiehlt die Streichung des Artikels 7. Um eine einheitliche Rechtspraxis bei dem Mahngericht sicherzustellen, sollte auf den Rechtsbehelf der Erinnerung gegen die Zurückweisung des Mahnbescheidsantrages nicht verzichtet werden. Die neue Numerierung beruht auf der empfohlenen Streichung des Artikels 7.

Zu Artikel 7 (Änderung des Wohnungsvermittlungsgesetzes)

Aus der in der Stellungnahme des Bundesrates Nummer 22 genannten Gründen empfiehlt der Ausschuß die Annahme der dort unter Buchstaben a und b vorgeschlagenen Änderungen des Wohnungsvermittlungsgesetzes.

Zu Artikel 8 (Änderung der Gewerbeordnung)

Die Mehrheit des Ausschusses empfiehlt, das in § 56 Abs. 1 Nr. 6 Gewerbeordnung enthaltene Verbot für den Abschluß und die Vermittlung von Darlehensgeschäften im Reisegewerbe grundsätzlich aufzuheben. Mit der Einführung eines befristeten Widerrufsrechtes (Artikel 1 § 7), das den Interessen des Verbrauchers auch nach Meinung des Bundesgerichtshofs besser entspricht als die schematische Annahme der Nichtigkeit des Kreditvertrags gemäß § 134 BGB i. V. m. § 56 Abs. 1 Nr. 6 Gewerbeordnung (BGHZ 93, 264/269), entfällt weitgehend das Bedürfnis für das in § 56 Abs. 1 Nr. 6 Gewerbeordnung enthaltene Verbot. Mit dessen Wegfall soll auch mehr Wettbewerbsgleichheit zwischen Versicherungsunternehmen und Kreditinstituten im Außendienst hergestellt werden. Verträge über die für den Verbraucher entgeltliche Darlehensvermittlung sollen allerdings auch weiterhin im Reisegewerbe nicht abgeschlossen werden; insoweit soll das Verbot des § 56 Abs. 1 Nr. 6 Gewerbeordnung zum Schutze der Darlehensnehmer, die mit zusätzlichen Kosten für die Kreditvermittlung belastet werden, aufrechterhalten bleiben.

Zu Artikel 10

Der Ausschuß empfiehlt, das Gesetz solle mit Ausnahme des Artikels 6 wegen der Dringlichkeit am 1. Januar 1991 in Kraft treten.

Bonn, den 25. Oktober 1990

Hörster **Dr. Pick**
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333